

Antrag an eine Benannte Stelle
gemäß EMV Richtlinie 2004/108/EG

Application Form to a Notified Body
according to the EMC Directive 2004/108/EC

Notified Body
Königswinkel 10
D-32825 Blomberg, Germany
Phone +49 (0) 52 35 95 00-42
Fax +49 (0) 52 35 95 00-28
notifiedbody@phoenix-testlab.de
www.phoenix-testlab.de

Auftraggeber/ <i>Client</i>			
Firma/ Company Adresse/ Address			
Tel./ Phone		Kontaktperson/ Contact person	
Fax/ Fax		E-Mail/ E-Mail	

Zertifikatsinhaber/ <i>Certificate Holder</i>			
Firma/ Company Adresse/ Address			
Tel./ Phone		Kontaktperson/ Contact person	
Fax/ Fax		E-Mail/ E-Mail	

Hersteller/ <i>Manufacturer</i>			
Firma/ Company Adresse/ Address			
Tel./ Phone		Kontaktperson/ Contact person	
Fax/ Fax		E-Mail/ E-Mail	

Beantragt die Bewertung durch die Benannte Stelle PHOENIX TESTLAB zu den Anforderungen der Richtlinie gemäß 2004/108/EG Anhang III: <i>Application for PHOENIX TESTLAB Notified Body</i> <i>assessment of the essential requirements according to</i> <i>2004/108/EC Annex III:</i>		Alle Anforderungen gemäß Anhang I/ <i>All requirements according to Annex I</i> <input type="checkbox"/>
		----- Nur Teile/ parts only
		1a): Elektromagnetische Störaussendung <i>Electromagnetic disturbance</i> <input type="checkbox"/>
		1b): Elektromagnetische Störfestigkeit <i>Immunity to the electromagnetic disturbance</i> <input type="checkbox"/>
		2): Besondere Anforderungen an ortsfeste Anlagen <i>Specific requirements for fixed installations</i> <input type="checkbox"/>
Angaben zum Produkt <i>Product Details</i>	Kurze Beschreibung <i>Short Description</i>	
	Modellbezeichnung <i>Type or model name</i>	
	Markenname <i>Brand name</i>	

Ort, Datum - Place, Date

Unterschrift - Signature

Bedingungen und Verfahren für Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Aussetzung und Entzug der Erklärung (Statement)

- (1) Die benannte Stelle stellt folgende Erklärung (Statement) aus:
Erklärung (Statement) gemäß Anhang III der EG-Richtlinie 2004/108/EG.
- (a) Es können nur Prüfberichte zur Grundlage von Bewertungen gemacht werden, die von Laboratorien stammen, die nach den Regeln der DIN EN 17025 oder analogen ISO-Guides akkreditiert worden sind oder nachprüfbar danach arbeiten.
- (b) Beauftragt der Kunde eine Bewertung gemäß Anhang III der EG-Richtlinie 2004/108/EG, hat er der benannten Stelle mitzuteilen, wenn für die angefragten Produkte andere benannte Stellen im Sinne der EG Richtlinie 2004/108/EG beauftragt wurden.
- (2) Die benannte Stelle der PHOENIX TESTLAB behält sich die Veröffentlichung zertifizierter Produkte zur Information der Anerkennungsstellen und den zuständigen Behörden vor. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Inhabers der Erklärung (Statement).
- (3) Bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder der Bewertungsvoraussetzungen oder bei Verstößen des Kunden gegen die Regeln des Bewertungsverfahrens ist eine jederzeitige Aussetzung oder Entzug der Erklärung (Statement) durch die benannte Stelle möglich. In schwerwiegenden Fällen kann mit sofortiger Wirkung eine Ungültigkeitserklärung der Erklärung (Statement) erfolgen. Die benannte Stelle behält sich die Veröffentlichung der für ungültig erklärten und zurückgezogenen Erklärungen (Statements) vor. Hierzu bedarf es keiner Einwilligung des ehemaligen Inhabers der Erklärung (Statement).
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die Erklärung (Statement) im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens zu verwenden und mit zu werben. Die Eigenverantwortlichkeit des Kunden für die Gestaltung seiner Werbung bleibt im Übrigen unberührt.
- (5) Der Kunde muß sämtliche das Produkt betreffende Beanstandungen, die vom Markt oder von dritter Seite her bekannt werden, erfassen, archivieren und diese auf Verlangen der benannten Stelle vorzulegen und über die ergriffenen Maßnahmen Auskunft zu geben.
- (a) Der Kunde muß hinnehmen, dass PHOENIX TESTLAB aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Meldepflichten bekannt gewordene Informationen in Bezug auf die Erklärungen (Statements) weitergeben darf und dass auf Anforderung der Anerkennungsstelle hin diesem Informationen, Unterlagen usw., sowohl den Vertrag mit dem Kunden als auch den Vertragsgegenstand betreffend, von PHOENIX TESTLAB weitergegeben werden dürfen. Dies umfasst insbesondere Informationen über die Durchführung der Bewertung, die Begutachtung bei nicht akkreditierten Prüflaboratorien, die Erteilung und Zurückziehung der Erklärungen (Statements).
- (b) PHOENIX TESTLAB behält sich vor, die Kosten, die in Verbindung mit der Klärung derartiger Vorkommnisse entstehen, dem Kunden aufwandsbezogen in Rechnung zu stellen.
- (6) Erklärungen (Statements) erlöschen, oder können von der benannten Stelle mit sofortiger Wirkung eingeschränkt, ausgesetzt oder für ungültig erklärt und zurückgezogen werden, wenn
- (a) Erklärungen (Statements) oder Kopien von Erklärungen (Statements) geändert und damit gefälscht worden sind.
- (b) zum Zeitpunkt der Bewertung oder Begutachtungen Tatsachen nicht oder nicht richtig gesehen und beurteilt worden sind oder auch nicht erkennbar waren, die einer Erklärung (Statement) entgegengestanden hätten.
- (c) bei wiederkehrenden Überwachungen, bei Marktkontrollen oder sonst wie sich nachträglich herausstellende Produkt- oder Systemmängel nicht vom Inhaber der Erklärung (Statement) in einer angemessenen Frist abgestellt werden.
- (d) irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit Erklärungen (Statements) betrieben wird.
- (e) fällige Entgelte für Erklärungen (Statements) nach Anmahnung vom Inhaber der Erklärung (Statement) nicht in der gestellten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte auf mehrere Erklärungen (Statements), so entscheidet die benannte Stelle, auf welche Erklärung (Statement) sich die Maßnahme erstrecken soll.
- (7) Die benannte Stelle gibt dem Kunden vor Erklärung der Einschränkung, der Aussetzung oder der Ungültigkeit einer Erklärung (Statement) Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen, es sei denn, dass eine solche Anhörung aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen nicht zu vertreten ist.
- (8) Die benannte Stelle darf Einschränkungen, Aussetzungen, Ungültigkeitserklärungen und Zurückziehungen von Erklärungen (Statements) veröffentlichen. Sie darf insbesondere im Rahmen von Verstößen Namen und Adresse des Kunden, die Art des Verstoßes bzw. den Grund für die Ungültigkeitserklärung, ggf. Informationen zum Produkt usw. an die zuständigen Behörde, die Aufsichtsbehörden, die Anerkennungsstellen übermitteln.
- (9) Die benannte Stelle haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung oder Aussetzung sowie dem Erlöschen oder der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung einer Erklärung (Statement) erwachsen.
- (10) Der Inhaber einer Erklärung (Statement) ist verpflichtet, nach Aussetzung oder Entzug der Erklärung (Statement), wodurch auch immer verursacht, jegliche Werbung einzustellen, die sich auf die Erklärung (Statement) in irgendeiner Weise bezieht.
- (11) Beschwerden und Widersprüche jeglicher Art sind an die benannte Stelle zu richten. Der Kunde wird über Entscheidungen und ggf. Maßnahmen informiert.